

Ich denke nicht. Dass bei Einsatzbeginn der Schutz der Zivilbevölkerung das prinzipale Anliegen der Koalitionsmächte war, lässt sich wohl nicht bestreiten, zumal ein Sieg *Gaddafis* zu diesem Zeitpunkt kurz bevorstand und er bei einer Kapitulation der Aufständischen blutige Rache angekündigt hatte. Dass im Laufe der Intervention die Bedrohung für die Zivilbevölkerung umso stärker abnahm, je weiter die *Gaddafi*-Truppen zurückgedrängt wurden und der „regime-change“ näher rückte, versteht sich von selbst. Die Auffassung, die NATO hätte zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellen können, jetzt liege keine Bedrohung der Menschenrechte mehr vor und sei die „mission accomplished“, geht jedoch meines Erachtens an der Realität vorbei und trägt dem dynamischen Prozess eines militärischen Konflikts nicht ausreichend Rechnung. Vielleicht ist die NATO im Laufe des Konflikts über das Ziel hinausgeschossen – aber das liegt wohl in der Natur jedes Krieges.

2. Der Einsatz als solcher wäre aber nur dann als völkerrechtlich einzustufen, wenn die S/Res/1973 (2011) ihrerseits im Einklang mit dem Völkerrecht ergangen ist. Als Maßstab können die ICISS-Kriterien herangezogen werden: Der Schutz der Menschenrechte der libyschen Bevölkerung stellt auch dann ein legitimes Ziel dar, wenn damit zugleich ein Regimewechsel angestrebt wurde. Zieht man jedoch die beiden *threshold-criteria* heran, so wird man mit Blick auf die festgestellten willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen und die summarischen Hinrichtungen von Zivilpersonen weder von einem Massensterben der libyschen Bevölkerung sprechen noch eine ethnische Säuberung durch die *Gaddafi*-Truppen annehmen können. Führt dies aber dazu, dass die Resolution „eindeutig und gravierend falsch und damit materiell illegitim“⁴⁷ ergangen ist?

Auch in diesem Punkt bin ich anderer Auffassung. Zwar ist die Öffnung der Aktivierung des Prinzips der Schutzverantwortung nach unten mit erheblichen Gefahren verbunden. Ein Dammbruch ist gleichwohl nicht zu befürchten. Vielmehr könnte die Libyen-Resolution historisch gleich in zweifacher Hinsicht einmalig sein: Einerseits, indem sie das Prinzip der Schutzverantwortung aus seinem „Dornröschenschlaf“ erweckte, andererseits, indem sie einen Präzedenzfall schuf, wonach es keines *Srebrenicas* bedarf, damit die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft aktiviert wird.

IV. Fazit

Die Libyen-Resolution des SR verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Sie hat das Prinzip der Schutzverantwortung mit Leben gefüllt und zur praktischen Anwendung gebracht. Den Despoten dieser Welt zeigt sie, dass die staatliche Souveränität kein Panzer ist, hinter dem sie die Menschenrechte ihres Volkes mit Füßen treten können. Mit Blick auf die im wiedervereinigten Nachkriegsdeutschland erbittert geführte Debatte um die Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt oder gar den Gebrauch der Vokabel „Krieg“ bedeutet die *Causa Libyen* eine neuerliche „Deutschstunde“. Dass die *RtoP* in der geltenden Völkerrechtsordnung weiterhin einen Fremdkörper darstellt, wird ebenfalls offenkundig. Ihre normative Eingliederung in den Maßnahmenkatalog der UN-Ch ist daher auch deshalb dringend angezeigt, um den Vorwurf des „Menschenrechtskolonialismus“ bereits im Keim zu ersticken.

⁴⁷ Reinhard Merkel, ebd., S. 781.

Anna von Gall*

Strategische Klagen zu sexualisierter Kriegsgewalt – der richtige Weg?

I. Einleitung

Vielorts setzen sich progressive soziale Bewegungen für die Einhaltung und universelle Anerkennung politischer, bürgerlicher sowie kultureller, sozialer und wirt-

schaftlicher Menschenrechte ein. Dabei werden häufig politische Forderungen mit Forderungen nach Rechtsreformen und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen verknüpft.¹ Dieses Konzept der „strategischen

* Die Autorin koordiniert das Programm Gender und Menschenrechte für das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR).

¹ Sonja Buckel, Zwischen Schutz und Maskeraden – Kritik(en) des Rechts, RAV Info-Brief 102 (2009), S. 1; Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, Kampf um soziale Rechte: Können strategische Prozesse gegen transnationale Unternehmen einen Beitrag leisten?, Juridikum 4 (2010), S. 436–447 (437).

Menschenrechtsklagen“ hat sich vornehmlich im anglo-amerikanischen Raum etabliert.²

Viele Menschenrechtsverletzungen gehen mit Geschlechterungerechtigkeit einher. Gewalt aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder Geschlechteridentität perpetuiert sich im Moment der Straflosigkeit und die Diskriminierung beim Zugang zu bürgerlichen, politischen sowie zu ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten bleibt im Verborgenen. Der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (CEDAW Ausschuss) hat in seiner Empfehlung Nr. 19 einen bedeutenden Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen und Diskriminierung festgestellt.³ Geschlechtsbezogene Gewalt⁴, die den Zugang zu Menschenrechten unmöglich macht, wird heute als Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)⁵ anerkannt.

Das Ausmaß und der systematische Einsatz kriegerischer Gewalt gegen Frauen wurde in den letzten Jahren durch zahlreiche Berichte⁶ und Resolutionen⁷ des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit bestätigt. Der Sicherheitsrat verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, sexualisierte Gewalt in Konflikten durch Angehörige des Militärs zu verhindern und begangene Straftaten rechtlich zu verfolgen.

Doch oft halten tradierte Rollenvorstellungen sowie staatliche und nichtstaatliche Herrschaftsverhältnisse Menschen davon ab, Gewalttaten, die ihnen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Identität oder ihrer sexuellen Orientierung widerfahren, zu thematisieren oder zur Anzeige zu bringen.

In diesem Beitrag wird die Frage aufgeworfen, ob der strategische Einsatz juristischer Verfahren dazu genutzt

werden kann, um sexualisierte Kriegsgewalt zu bekämpfen, die damit einhergehenden diskriminierende Konzepte von Geschlecht im Recht aufzuzeigen und die der Gewalt zugrundeliegenden (patriarchalischen) Herrschaftsverhältnisse in Frage zu stellen. Anhand der Diskussion um die Einbindung sexualisierter Kriegsgewalt in die Aufarbeitung schwerer Kriegsverbrechen sowie zwei weiterer Sachverhalte zu sexualisierter Kriegsgewalt wird eine erste Zwischenbilanz zur Bedeutung von Strafverfahren und deren Grenzen gezogen und abschließend in Bezug zu den Anforderungen an eine strategische Prozessführung gesetzt.

II. Strategische Prozessführung

Dem Konzept der „strategischen Menschenrechtsklagen“ liegt der Begriff der Strategie aus den Wirtschaftswissenschaften zugrunde. Er steht vor allem für ein ganzheitliches Vorgehen, einen langfristigen Plan, eine Schwerpunktsetzung und die Wahl der geeigneten Mittel.⁸ Mit der Idee der Nutzung einer bestimmten Methode wird im Menschenrechtsbereich die Benutzung der Prozessführung als strategisches Mittel diskutiert.⁹ Hier ist wesentlicher Bestandteil die Auswahl gezielter Fälle, die exemplarisch für ein menschenrechtliches Problem sind und anhand derer bestimmte menschenrechtliche Forderungen durch Rechtsansprüche gerichtlich festgestellt und durchgesetzt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um das kurzfristige Ziel des Obsiegens in einem Gerichtsverfahren. Auch juristische Niederlagen können mittel- und langfristig zu politischen Siegen führen, wenn sie der Erreichung eines langfristigen Ziels dienen.¹⁰

Die Bedeutung von Verfahren kann und soll über den Einzelfall hinausgehen, wenn er eine typisch menschenrechtliche Problematik aufweist und repräsentativ für eine bestimmte Fallkonstellation ist. Es geht darum, einer breiten Öffentlichkeit aufzuzeigen, dass Menschenrechte nicht nur politische oder soziale Zielvorgaben sind. Sie sind universelle Rechte mit der Anerkennung von Mehrdimensionalität, die rechtlich durchgesetzt werden können.¹¹ Für die Betroffenen selbst bietet die Geltendmachung von Rechten vor unabhängigen Instanzen die Chance, aus der Rolle der „passiven Opfer“ herauszutreten und aktiv gegen die Verantwortlichen vorzugehen.¹² Ebenso ist international anerkannt, dass Betroffene einen Anspruch auf Aufklärung der Umstände haben, die zur Verletzung ihrer Menschenrechte geführt haben.¹³ Auch wenn die Gefahr besteht, dass Gerichtsurteile dem

2 Vgl. Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010) S. 436 (437); ebenso erläuternd Jules Lobel: *Courts as Forums for Protest*, Working Paper 213, 2004, S. 2 und S. 15; ders., *Success without Victory: Lost Legal Battles and the Long Road to Justice in America*, 2003.

3 CEDAW Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 19, Rn. 6; siehe auch Concept note for the General Discussion on the protection of women's human rights in conflict and post-conflict contexts, 2011, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/GRConceptNote.pdf> (02.02.2012).

4 In diesem Artikel wird vornehmlich der Ausdruck „geschlechtsbezogene Gewalt“ als Ausdruck von Gewalt aufgrund des Geschlechts oder „Genders“ im Sinne der Empfehlung Nr. 19 verwendet. Da sexualisierte Gewalt ebenso eine Form geschlechtsbezogener Gewalt ist, werden beide Begriffe verwendet.

5 CEDAW vom 18.12.1979, in Kraft getreten am 3.09.1981, BGBl. 1985 II, S. 648.

6 Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Resolution 1820 vom 15.07.2009, S/2009/362, S. 4 ff.

7 Resolution 1325 vom 1.10.2000; Resolution 1820 vom 18.06.2008; Resolution 1888 vom 30.09.2009; Resolution 1889 vom 05.10.2009; Resolution 1960 vom 16.12.2010, http://www.un.org/depts/german/friesi/fs_friesi.html (02.02.2012).

8 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010), S. 436 (437).

9 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010), S. 436 (437).

10 Jules Lobel, *Courts as Forums for Protest*; Working Paper 213, 2004, S. 2 und S.15; Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010), S. 436 (437).

11 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010), S. 436 (438ff).

12 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, *Juridikum 4* (2010), S. 436 (439).

13 ECCHR, Jahresbericht 2009/2010, S. 12.

Erlebten kaum gerecht werden können, so besteht zumindest mit dem Urteil die Möglichkeit, dass ein Vorgang mit der Klärung eines geschichtlichen Sachverhalts persönlich abgeschlossen werden kann und „dem Verbrechen das Recht entgegengesetzt“¹⁴ wird.

III. Strategische Klagen bei sexualisierter Kriegsgewalt

Weltweit hält geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen¹⁵ in Konflikten an¹⁶ und stellt somit ein beständiges menschenrechtliches Problem dar. Nun stellt sich die Frage, ob das Führen von strategischen Verfahren („strategic litigation“) bei sexualisierter Kriegsgewalt überhaupt ein sinnvolles Mittel sein kann. Zum einen muss die Kritik am Recht ernst genommen werden. Zum anderen ist die Frage, wie Menschen, die sexualisierte Kriegsgewalt erlebt haben, an solchen strategischen Prozessen tatsächlich aktiv beteiligt werden können und sollten. Insbesondere ist der Umgang mit Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, genauer zu betrachten, wenn strategische Menschenrechtsklagen einen Beitrag zur kollektiven Aufarbeitung leisten sollen.

1. Die Bedeutung des Rechts

Das grundlegend ambivalente Verhältnis der Gesellschaftskritik zum Recht findet sich vielerorts in der feministischen Rechtstheorie wieder.¹⁷ Es stabilisiere und rekonstruiere patriarchalisch-heterosexuelle Lebensweisen¹⁸ und konzentriere sich auf lediglich ein Subjekt.¹⁹ Komplexe institutionelle und mehrdimensionale²⁰ Strukturen würden unsichtbar.²¹

Dennoch wird dem Recht auch ein gewisses Anpassungsvermögen an gesellschaftliche Veränderung zugespro-

chen.²² Als argumentative Disziplin bietet es ein Forum, um auf Missstände und Ausgrenzungen aufmerksam zu machen.²³ Eingebettet in eine Strategie und durch die Begleitung sozialer Akteur/innen, die Auseinandersetzungen in eine breite Öffentlichkeit tragen, können Verfahren einen Beitrag zur kollektiven Aufarbeitung vergangener Verbrechen leisten.²⁴ Das Recht gewährt zusätzlich durch eine/n unabhängige/n Richter/in und die Allgemeinheit des Gesetzes auch ein gewisses Maß an Sicherheit und Freiheit.²⁵

2. Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor nationalen und internationalen Gerichten

Verfahren stellen im Rahmen einer strategischen Prozessführung eine Partizipationsmöglichkeit und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur kollektiven Aufarbeitung geschehenen Unrechts dar. Sie können Teil eines Heilungsprozesses und der Überwindung von Traumata²⁶ sein, sofern Opferzeug/innen aktiv an der Gestaltung eines Verfahrens beteiligt sind.²⁷ Hierfür ist es aber von besonderer Bedeutung, dass die Betroffenen als aktive Parteien des Verfahrens anerkannt werden. Im Folgenden soll anhand von drei Situationen aufgezeigt werden, wie mit Frauen, die sexualisierte Kriegsgewalt erfahren haben, vor Gericht, aber auch außerhalb des Gerichts umgegangen wird. Zunächst werden die wesentlichen „Erfolge“ auf der Ebene des internationalen Strafrechts dargestellt. Diesen werden anschließend zwei Erfahrungsberichte über den Umgang mit Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, gegenübergestellt.

a) Verfahren vor internationalen Gerichten

Im Verlauf des letzten Jahrzehnts ist die Einbindung sexualisierter Gewalt in die Aufarbeitung schwerer Kriegsverbrechen breit diskutiert worden. Während am Anfang sexualisierte Gewalt marginalisiert wurde, so wurden durch die Rechtsprechungen des Internationalen Tribunals für das frühere Jugoslawien (ICTY) und des Internationalen Tribunals für Ruanda (ICTR) erstmals Definitionen für sexualisierte Gewalt entwickelt und durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH – Römisches-Statut²⁸) kodifiziert. Seit 2002 sind im Römischen Statut unter anderem Nötigung zur Prostitution, Vergewaltigung, Zwangssterilisation, erzwun-

14 Wolfgang Kaleck, Kampf gegen die Straflosigkeit – Argentinien Militärs vor Gericht, 2011, S. 104.

15 Zunehmend wird auch geschlechtsspezifische Gewalt an Männern diskutiert. Aufgrund begrenzter Ressourcen wird an diesem Punkte vornehmlich auf geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen Bezug genommen.

16 Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt in Konflikten an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat vom 13.02.2012, A/66/657* – S/2012/33*.

17 Sonja Buckel, RAV Info-Brief 102 (2009); Sarah Elsuni, Zur Reproduktion von Machtverhältnissen durch juristische Kategorisierung am Beispiel „Geschlecht“, in: Behenburg u. a. (Hg.), Wissenschaft(f)t Geschlecht – Machtverhältnisse und feministische Wissensproduktion, 2007, S. 133–147; ebenso wird die dichotomische Struktur des internationalen Rechts an sich umfassend kritisiert. Maßgeblich Hillary Charlesworth u. a., Feminist Approaches to International Law, AJIL 85 (1991), S. 613–645; Beate Rudolf gibt mit diversen Aufsätzen und unterschiedlichen Autor/innen einen gesamten Überblick: Beate Rudolf, (Hg.), Frauen und Völkerrecht: Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht, 2006.

18 Sonja Buckel, RAV Info-Brief 102 (2009), S. 2 m. w. N.

19 Sonja Buckel, RAV Info-Brief 102 (2009), S. 3 m. w. N.; Judith Butler, Haß spricht: zur Politik des Performativen, 2006/1997, S. 125.

20 Einen Überblick bietet Sarah Elsuni, in: Behenburg u. a. (Hg.), Wissenschaft(f)t Geschlecht, 2007, S. 133 (137 ff.).

21 Judith Butler, Haß spricht: zur Politik des Performativen, 2006/1997, S. 125.

22 Sarah Elsuni, in: Behenburg u. a. (Hg.), Wissenschaft(f)t Geschlecht, 2007, S. 133 (139).

23 Sarah Elsuni, in: Behenburg u. a. (Hg.), Wissenschaft(f)t Geschlecht, 2007, S. 133 (139); ähnlich Sonja Buckel, RAV Info-Brief 102 (2009), S. 11 mit Verweis auf die Entscheidung des EGMR vom 22.01.2008 Nr. 43546/02 zum Schadensersatzanspruch einer Frau, der aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“ die Adaption eines Kindes versagt wurde.

24 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, Juridikum 4 (2010), S. 436 (439).

25 Vgl. Sonja Buckel, RAV Info-Brief 102 (2009), S. 5; Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, Juridikum 4 (2010), S. 436 (438).

26 Wolfgang Kaleck, Kampf gegen die Straflosigkeit, 2011, S. 104.

27 Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, Juridikum 4 (2010), S. 436 (439).

28 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998, in Kraft getreten am 01.07.2002.

gene Schwangerschaft, sexuelle Versklavung und „andere Formen sexueller Gewalt“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufgeführt. Zahlreiche Vertragsstaaten haben dieses Statut durch eigene nationale Gesetze implementiert, wie z. B. Deutschland durch das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).²⁹

Die Strafverfolgung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten stellt trotz insgesamt verbesserter Gesetzgebung weiterhin ein großes Problem dar. Ob sich eine strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen an Frauen vor internationalen Gerichten als Mittel eignet, Erlebtes aufzuarbeiten, wird vielfach in Frage gestellt.³⁰ Dennoch kann geschlechtsbezogene Gewalt nicht weiter tabuisiert und mithin geduldet werden.³¹ Auch wenn die internationale Gemeinschaft mit den oben genannten Resolutionen³² versucht, die Ahndung solcher Straftaten zu forcieren, werden die wenigsten Straftäter wegen der Begehung sexualisierter Gewalt verurteilt. Fehlende Strategien zur Aufarbeitung sexualisierter Kriegsgewalt, mangelhafte Vorbereitungen der Ermittlungen und Einweisungen von Zeug/innen in die Verhandlungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass schwere Fälle sexualisierter Gewalt nicht weiter ermittelt wurden oder straflos blieben.³³ Frauen werden immer wieder mit Vergewaltigungsmymen und Stereotypen konfrontiert.³⁴ Teilweise ist bereits in den Anklageschriften kein Bezug zu sexualisierter Gewalt als eigenständige Straftat zu finden. Zu diesem Zweck gibt es am IStGH die sogenannte „Special Adviser on Gender Crimes“³⁵, welche die Anklagebehörde bei der Berücksichtigung geschlechtsbezogener Aspekte in den zu untersuchenden Fällen unterstützen soll.

²⁹ Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002, BGBl I, S. 2254.

³⁰ Zusammenfassend: *Catherine O'Rourke*, International Law and Domestic Gender Justice: Why Case Study Matters, Transitional Justice Institute Research Paper No. 11-04, 2011.

³¹ Vgl. Amnesty International, Rape and Sexual Violence – Human Rights Law and the Standards in the International Criminal Court, 2011; *Anja Seibert-Fohr*, Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht, in: Hankel (Hg.), Die Macht und das Recht, 2008, S. 157–188 (159); *Nora Markard/Laura Adamitz*, Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, Kritische Justiz 2008, S. 257–265.

³² Siehe Fn. 8.

³³ *Beth Van Schaack*, Obstacles on the Road to Gender Justice: The International Criminal Tribunal for Rwanda as Object Lesson, Am. Univ. J. of Gender, Social Policy, & the Law, 2009, S. 355–400; *Gabriele Mischkowski*, „damit es niemandem in der Welt wiederfährt!“ – Die Problematik mit Vergewaltigungsprozessen – Ansichten von Zeuginnen, AnklägerInnen und RichterInnen über die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges im früheren Jugoslawien, 2009, S. 4 ff.

³⁴ Amnesty, Rape and Sexual Violence, 2011, S. 33.

³⁵ http://www.icc-cpi.int/menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/press%20releases%20%282008%29/icc%20prosecutor%20appoints%20prof_%20catharine%20a.%20mackinnon%20as%20special%20adviser%20on%20gender%20crimes?lan=en-GB (02.02.2012).

Viele der Normen im Völkerstrafrecht sind weiterhin unbestimmt. Beispielsweise wird zunehmend die Frage diskutiert, inwieweit das Nichteinverständnis des Opfers als Tatbestandsmerkmal zu sehen ist.³⁶ Gerade diese Frage wird vor Gericht aber immer wieder umfassend erörtert und in Frage gestellt. Die meist traumatisierten Opferzeug/innen durchleben bei ihrer Aussage die an ihnen begangenen Verbrechen erneut, ohne darauf vorbereitet zu sein.³⁷ In Anbetracht der breiten Kritik bleibt nun die Antwort auf die Frage offen, was solche Verfahren überhaupt erreichen können. Hierfür müsste sexualisierte Kriegsgewalt gleichermaßen wie andere Kriegsverbrechen in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden. In der aktuellen Praxis des Völkerstrafrechts wird sexualisierte Kriegsgewalt oft marginalisiert, deren Aufarbeitung wird geringere Notwendigkeit zugesprochen oder muss aus prozesstaktischen Erwägungen hinten anstehen.

b) Erstes Strafverfahren in Deutschland nach dem VStGB

Im Mai 2011 hat vor dem Oberlandesgericht Stuttgart das Strafverfahren gegen zwei ruandische Führungsmitglieder der „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR) begonnen.³⁸ Das Verfahren gegen die zwei ruandischen Führungsmitglieder der FDLR ist das erste Strafverfahren in Deutschland nach dem 2002 in Kraft getretenen VStGB, welches die Verfolgung von Völkermord (§ 6 VStGB), Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) vor deutschen Gerichten ermöglicht.³⁹

Den Angeklagten wird vorgeworfen, für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Jahren 2008 und 2009 im Osten der Demokratischen Republik Kongo (Democratic Republic of the Congo – DRC) verantwortlich zu sein. Die FDLR soll im Zeitraum von Januar 2008 bis November 2009 unter anderem sexualisierte Gewalt als Teil der Kampfstrategie angewandt haben.⁴⁰ Einige der Frauen sind an den Folgen der Vergewaltigung gestorben, ande-

³⁶ *Kirstin Campbell*, Transitional Justice und die Kategorie Geschlecht, Sexuelle Gewalt in der Internationalen Gerichtsbarkeit, Mittelweg 36 18 (2009), S. 26 (35); *Carsten Gericke/Regina Mühlhäuser*, Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen in Kriegs- und Konfliktregionen. Zur Bedeutung und Funktion internationaler Strafprozesse, in: Buckley-Zistel/Kater (Hg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 91 (97 ff.); *Wolfgang Schomburg/Anne Peterson*, Genuin Consent to Sexual Violence under International Criminal Law, in: The American Journal of International Law, Vol 101 (2007) S. 121–140.

³⁷ *Beth van Schaack*, Am. Univ. J. of Gender, Social Policy, & the Law, 2009, S. 355 (394); *Gabriele Mischkowski/ Gorana Mlinarevic*, Die Problematik mit Vergewaltigungsprozessen, 2009.

³⁸ Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 04.03.2011.

³⁹ *Gerhard Werle/Florian Jeßberger*, Völkerstrafgesetzbuch, JZ 15/16 (2002), S. 725–734.

⁴⁰ Laut des Anklagesatzes gegen die mutmaßlichen Führungsmitglieder der FDLR fanden im Osten der DRC seit Jahren Übergriffe durch diese auf die kongolesische Zivilbevölkerung statt.

re wurden über mehrere Monate versklavt und zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

Im Gegensatz zu den Verfahren vor dem IStGH steht der Öffentlichkeit nur ein anonymisierter Anklagesatz und nicht die gesamte Anklageschrift zur Verfügung. Das Fehlen weiterer Schriftsätze, von Beschlüssen zum Verfahren oder einer anonymisierten Anklageschrift sowie sog. „transcripts“ oder Videoübertragungen der öffentlichen Verhandlungstage, wie sie in der Regel auf den Websites des IStGH⁴¹ oder des ICTY⁴² zu finden sind, macht es für die von den Taten Betroffenen unmöglich, sich über den Ablauf des Prozesses zu informieren. Es besteht somit kaum eine Möglichkeit, den Prozess von der DRC aus zu verfolgen. Entsprechend dürfte das Verfahren auch kaum dazu beitragen, dass das geschehene Unrecht vor Ort aufgearbeitet werden kann.

Bisher haben sich weder die durch die Gewalttaten Betroffenen noch ihre Angehörigen mit einer Nebenklage angeschlossen. Gem. § 406h Nr. 1 StPO sind die Verletzten möglichst frühzeitig umfassend über ihre Rechte zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie sich unter den Voraussetzung der §§ 395 StPO der Klage mit der Nebenklage anschließen können.

Obwohl es fraglich ist, ob die inzwischen uneingeschränkte Nebenklagebefugnis bei Sexualdelikten nach § 395 I StPO auch auf die Taten des VStGB anwendbar ist, so schiene zumindest ein Anschluss der Nebenkläger/innen aus besonderen Gründen i. S. d. § 395 III StPO, vor allem wegen der schweren Folgen der Tat, geboten. Gerade die Nebenklagebefugnis gewährleistet eine aktive Gestaltung eines Verfahrens, die für die strategische Prozessführung unerlässlich ist.⁴³ Frauen, die sexualisierte Kriegsgewalt erfahren haben, können hierdurch selbst als aktiv agierende Prozesspartei mit anwaltlichem Beistand auftreten.⁴⁴

Ein Blick auf die Strafverfolgungspraxis von Sexualdelikten in Deutschland führt uns wieder zu den oben bereits erörterten Problemen. Zwar sind in der deutschen StPO u. a. mit der Möglichkeit der Videovernehmung, der Vermeidung unnötiger Mehrfachvernehmungen und der oben genannten Stärkung der Informationsrechte durch das 1. und 2. Opferrechtsreformgesetz⁴⁵ wesentliche Verbesserungen für die Betroffenen von Sexualdelikten erreicht worden.⁴⁶ Aber selbst in Deutschland enden

von den fünf bis zehn Prozent der angezeigten Fälle nur vierzehn Prozent mit einer Verurteilung. Die Einstellungen der Verfahren sind oftmals auf Entscheidungs-, Definitions- und Wertungsprozesse zurückzuführen.⁴⁷ In einer Vielzahl von Fällen stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgrund von Beweisschwierigkeiten ein.⁴⁸ Dabei werden mangelnde Professionalität im Umgang mit traumatisierten Opferzeug/innen und die mangelnde Nutzung prozessrechtlicher Möglichkeiten in engen Zusammenhang gesetzt.⁴⁹

Im Verfahren gegen die zwei mutmaßlichen Führungsfunktionäre der FDLR wurden bis Januar 2012 noch keine Opferzeug/innen sexualisierter Gewalt in der Hauptverhandlung gehört. Wie dargestellt steht ihnen nach der deutschen StPO das Recht zu, Teil des Verfahrens zu sein. Der Senat und auch die Vertretung des Generalbundesanwalts sind mit diversen Besonderheiten dieses extraterritorialen Sachverhaltes konfrontiert. Ermittlungen im Osten der DRC und in Ruanda müssen durchgeführt werden. Übersetzungen in Kinyarwanda sind notwendig. Darüber hinaus erweist sich die Beweisführung über eine solche Distanz als schwierig. In einem ähnlichen Verfahren haben sich Zeug/innen widersprochen oder ihre Aussagen zurückgezogen.⁵⁰ Frauenrechtsorganisationen sehen eine Ursache in einer retraumatisierenden Befragung und fordern eine sensitive und nicht stigmatisierende Fragepraxis.⁵¹

Ohne Nebenkläger/innen, ausreichende Berichterstattung in die Regionen und finanzielle Ressourcen ist zweifelhaft, ob dieses Verfahren für eine kollektive Aufarbeitung genutzt und von den Opferzeug/innen als Bestätigung eines Sachverhalts und der Überwindung von Traumata empfunden werden kann.

c) Sexualisierte Kriegsgewalt gegen Frauen in Sri Lanka

Als letztes Beispiel soll die Situation in Sri Lanka dargestellt werden.⁵² Anfang 2011 hat der CEDAW-Ausschuss Sri Lanka dazu aufgefordert, wegen schwerer Menschen-

tische Rechtswissenschaft, 2011, S. 235 (243).

⁴⁷ Vgl. Ulrike Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2011, S. 235 (244); Jo Lovett/Liz Kelly, Different systems, similar outcome? Tracking attrition in reported cases across Europe, 2009, S. 55 ff.

⁴⁸ Jo Lovett/Liz Kelly, Different systems, similar outcome?, S. 59.

⁴⁹ Ulrike Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2011, S. 235 (244).

⁵⁰ Vgl. u. a. Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gegen den ruandischen Staatsbürger Onesphore Rwabukombe Schwerpunkt: Andreas Kraft, Massaker in der Kirche, taz-online vom 18.11.2011, <http://www.taz.de/Ruanda-Voelkermordprozess-in-Frankfurt/!82171/> (02.02.2012); Andreas Kraft, Anklage gegen Rwabukombe reduziert, taz-online vom 21.12.2011, <http://www.taz.de/Ruanda-Voelkermordprozess/!84144/> (02.02.2012).

⁵¹ Gabriele Mischkowsi, Die Problematik mit Vergewaltigungsprozessen, 2009, S. 3 und S. 21 ff.

⁵² ECCHR, Study on Criminal Accountability in Sri Lanka as of January 2009, Juni 2010, m. w. N.

⁴¹ Vgl. <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/Cases/> (02.02.2012).

⁴² Vgl. <http://www.icty.org/action/cases/4> (02.02.2012).

⁴³ Siehe oben, sowie Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maß, Juridikum 4 (2010), S. 436 (439); Wolfgang Kaleck, Kampf gegen die Straflosigkeit, 2011, S. 101–107.

⁴⁴ Ulrike Lembke, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 2011, S. 235 (243).

⁴⁵ BGBl I 2004, S. 1354 und BGBl I, S. 2280.

⁴⁶ Vgl. vor allem Ulrike Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feminis-

rechtsverstöße in den Konfliktregionen zu ermitteln.⁵³ Dennoch halten schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen vor allem durch das Militär in den Regionen an.⁵⁴ Die erhöhte Militärpräsenz im Norden und Osten seit Ende des Konfliktes 2009 wird vor allem durch den sog. „Prevention Terrorism Act of 1979“ (PTA) legitimiert.⁵⁵ Dieser ermöglicht Übergriffe auf Frauen bzw. Durchsuchungen ohne rechtliche Legitimation und ohne Verfolgungsmöglichkeiten.⁵⁶ Weibliche Ex-Inhaftierte und weibliche Angehörige von Verschwundenen stehen weiterhin unter ständiger Beobachtung und werden nach sexuellen „Gefälligkeiten“ gefragt. Eine Vielzahl von Frauen haben ihre Ehemänner verloren und sind nun alleine für ihre Familien verantwortlich. Das Militär übernimmt zudem diverse polizeiliche Aufgaben. Folge ist, dass viele Vorfälle sexualisierter Gewalt durch das Militär aufgrund von Stigmatisierungen und zunehmenden Bedrohungen weder angezeigt noch verfolgt werden.⁵⁷ Unabhängige Ermittlungen, wie sie von internationalen Institutionen gefordert werden, bleiben aus.⁵⁸ Im Mai 2010 hat der Präsident Sri Lankas, Mahinda Rajapaksa, eine Untersuchungskommission, die Lessons Learnt and Reconciliation Commission (LLRC), eingesetzt, um den zurückliegenden Konflikt aufzuarbeiten und den Umgang mit vermeintlichen Kriegsverbrechen zu klären.⁵⁹ Gewalt gegen Frauen und die anhaltende Straflosigkeit werden kurz erwähnt, konkrete Vorschläge für eine strategische Aufarbeitung bleiben aber aus.⁶⁰ Neben dem sog. Kilinochi-Fall, der von dem Center for Human Rights and Development⁶¹ begleitet wird, wur-

den bisher kaum Fälle sexualisierter (Kriegs-) Gewalt angezeigt. Die Angst vor weiterer Stigmatisierung und Viktimisierung durch die Verfahren lässt eine strategische Prozessführung aussichtslos erscheinen.

3. Zwischenergebnis

Trotz der Errungenschaften der juristischen Bekämpfung und Aufarbeitung sexualisierter Kriegsgewalt sind Verfahren vor nationalen und internationalen Gerichten weiterhin nicht unproblematisch. Wie können wir nun mit dem Glauben an strategische Prozessführung Frauen dazu bewegen, Teil einer strategischen Klage zu sein, wenn staatliche Institutionen selbst untätig sind und sich Frauen nicht auf den Schutz dieser Institutionen verlassen können? Zum einen zeigt das Verfahren gegen die beiden mutmaßlichen Führungsfunktionäre der FDLR deutlich auf, dass die Aufarbeitung extraterritorialer Sachverhalte ebenfalls an ihre Grenzen stößt. Zum anderen verdeutlicht die Situation in Sri Lanka, dass Frauen oftmals keine Möglichkeiten haben, an einer gesellschaftlichen Aufarbeitung zu partizipieren und das von ihnen erfahrene Unrecht bestätigt zu bekommen. Der Unrechtsgehalt dieser Taten wird durch Vergewaltigungsmythen und außerrechtliche Stereotypen oft in Frage gestellt. Es erscheint fraglich, ob im Kontext von Vergewaltigungsfällen von unabhängigen Instanzen gesprochen werden kann und inwieweit sich Richter/innen tatsächlich von gesellschaftlich geprägten Rollenvorstellungen freimachen können.

Inzwischen haben internationale Straferichtshöfe, der Sicherheitsrat und der Generalsekretär der Vereinten Nationen anerkannt⁶², dass das Ausmaß an sexueller Kriegsgewalt nicht weiter unbeachtet bleiben darf.⁶³ Verfahren in Chile⁶⁴, Argentinien⁶⁵ und Mexiko⁶⁶ zeigen, dass Entwicklungen auf internationaler Ebene sich

53 Siehe <http://www.ecchr.eu/index.php/geschlechtsspezifische-verbrechen/articles/un-ausschuss-zur-beseitigung-der-diskriminierung-der-frauen-fordert-ermittlungen-zu-sexualisierter-gewalt-in-sri-lanka.html> (02.02.2012).

54 International Crisis Group, 'Sri Lanka: Women's Insecurity in the North and East', Asia Report No. 217 (2010), <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/sri-lanka/217-sri-lanka-womens-insecurity-in-the-north-and-east.aspx> (02.02.2012); *Louis Arbour*, Tamils await their peace dividend, The Globe and Mail, <http://www.theglobeandmail.com/news/opinions/opinion/tamils-await-their-peace-dividend/article2318098/> (02.02.2012); Media Briefing from Sri Lankan civil society and Non-Governmental Organisations, Sri Lanka at the 19th session of the Human Rights Council, <http://www.srilankacampaign.org/welcome.htm> (02.02.2012).

55 Vgl. den Abschlussbericht des Ausschusses gegen Folter der Vereinten Nationen (Committee against Torture – CAT) zu Sri Lanka im November 2011, http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/docs/co/CAT.C.LKA.CO.3-4_en.pdf (02.02.2012), S. 4.

56 *Ibid.*, S. 4.

57 Vgl. International Crisis Group, Sri Lanka: Women's Insecurity in the North and the East, 2011, S. 27.

58 CAT, Abschlussbericht, 2011, S. 10; CEDAW, Abschlussbericht des Ausschusses für die Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen im Februar 2011, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-LKA-CO-7.pdf> (02.02.2012), S. 9.

59 <http://www.llrc.lk/> (02.02.2012).

60 Report of the LLRC, November 2011, www.priu.gov.lk/news_update/Current_Affairs/ca201112/FINAL%20LLRC%20REPORT.pdf (02.02.2012), S. 185.

61 Im Sommer 2010 wurden in Vismavadu zwei Frauen durch eine Gruppe von Militärangehörigen vergewaltigt. Der Fall wurde 2011 an den Obersten Gerichtshof Jaffna verwiesen und ist nun dort anhängig, <http://www.chrdsrilanka.org/PAGES/newsUpdates11.html> (02.02.2012).

62 Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Resolution 1820 vom 15.07.2009, S/2009/36, S. 6; Resolution 1820, S. 3.

63 Siehe Resolutionen 1325, 1820, 1888, 1889 und 1960 sowie den letzten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt in Konflikten vom 13.02.2012.

64 *Catherine O'Rourke*, Transitional Justice Institute Research Paper No. 11–04, 2011, S. 17 ff.

65 *Wolfgang Kaleck*, Kampf gegen die Straflosigkeit, 2011; in seinem Urteil zu Folter und anderen Verbrechen in den Geheimgefängnissen Club Atlético, Banco und Olimpo vom 23. März berücksichtigt der Strafgerichtshof Nr. 2 in Buenos Aires (Tribunal Oral Federal N. 2 Buenos Aires) die Begehung sexualisierter Gewalt, http://www.ecchr.eu/index.php/argentinien_f%C3%A4lle/articles/argentinisches-gericht-folgt-internationaler-rechtsprechung-zu-sexualisierter-gewalt.html (02.02.2012).

66 In Mexiko und einigen der mittelamerikanischen Länder finden tagtäglich mehrere Frauenmorde statt. In den letzten Jahren haben verstärkt Angehörige und Frauenrechtsorganisationen auf das dramatische Ausmaß dieser Verbrechen und deren völlige Straflosigkeit aufmerksam gemacht. Im November 2009 hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte erstmalig Mexiko wegen der Frauenmorde in Ciudad Juárez zur Verantwortung gezogen (IAGMR vom 16.11.2009, Series C No. 205, – *Case of González et al. („Cotton Field“)* v. Mexico. Weitere Informationen unter <http://www.campoalgodonero.org.mx/> (02.02.2012).

zumindest vereinzelt in nationalen Verfahren niedergeschlagen haben. Die Anerkennung sexualisierter Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (auch als Foltermethoden) hat Auswirkungen auf eine mögliche Strafverfolgung. Über das Weltrechtsprinzip ermöglicht diese Anerkennung eine nationale Verfolgung. Dennoch bleiben die Erfolge in der Minderzahl und viele Frauen sehen davon ab, vor Gericht auszusagen.

IV. Fazit

Gerade bei strategischen Klagen zu sexualisierter Kriegsgewalt zeigt sich, wie wichtig die Begleitung durch soziale Bewegungen und die Einbindung von juristischen Verfahren in politische und gesellschaftliche Diskussionen ist. Bestehende juristische Regelwerke sehen eine Vielzahl von Schutzmechanismen vor. Dennoch sind Verfahren geprägt von Vergewaltigungsmythen⁶⁷ und außergerichtlichen Stereotypen,⁶⁸ die sich in der fehlenden Strafverfolgung sowie in den Unzulänglichkeiten und der Beschränktheit der Prozessführung niederschlagen. Sogar der CEDAW-Ausschuss hat diese Gefahr erkannt und bestätigt, dass die Einbeziehung von Geschlechterstereotypen und Vergewaltigungsmythen bei der Strafverfolgung von Sexualdelikten gegen das CEDAW verstößt.⁶⁹ Eine strategische Prozessführung sieht in der

Partizipationsmöglichkeit einen wichtigen Beitrag für den Heilungsprozess und die Überwindung von Traumata. Sie misst diesen Verfahren zudem eine besondere Bedeutung in der kollektiven Aufarbeitung geschehenen Unrechts bei.⁷⁰ Bei der Strafverfolgung von Sexualdelikten stehen wir nun vor ganz besonderen Herausforderungen. Es scheint schwierig, mit einem Urteil den Abschluss eines geschichtlichen Sachverhalts und einer persönlichen Geschichte zu erreichen,⁷¹ wenn Opferzeug/innen befürchten müssen, in den Verfahren erneut stigmatisiert zu werden und damit rechnen müssen, dass ihre Aussagen aufgrund der schwierigen Beweislage in Frage gestellt und ihre Verletzungen als einvernehmliche Handlungen hingestellt werden. In Anbetracht der Anforderungen an rechtsstaatliche Verfahren, in denen der Schutz der Angeklagten ebenso im Vordergrund steht, hat sich eine rechtstheoretische Diskussion weitestgehend erschöpft.⁷² Um dem Recht zur Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen aufgrund des Geschlechts mit Hilfe von Verfahren nachzukommen, müssen diese frei von Stereotypen geführt werden. Da die Erfolge von Akteur/innen im Bereich der Menschenrechte, die strategische Klagen anstreben, von den politischen Umständen abhängen,⁷³ stehen wir vor der entscheidenden Frage, wie Jurist/innen beim Umgang mit sexualisierter Kriegsgewalt Einfluss auf politische Prozesse nehmen können. Es liegt an uns Jurist/innen und Aktivist/innen, die ersten Erfolge auf internationaler Ebene zu unterstützen, aber auch die zukünftige Umsetzung kritisch zu hinterfragen und zu begleiten.

⁶⁷ Ulrike Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2011, S. 235 (241 f. m. w. N.).

⁶⁸ Simone Cusack, *Stereotyping update*, January 2012, <http://www.law.utoronto.ca/documents/reprohealth/StereotypingUpdate.pdf> (02.02.2012).

⁶⁹ CEDAW Committee vom 22.09.2010, Communication Nr.18/2008, UN Doc.CEDAW/C/46/D/18/2008 – *Karen TayagVertido v. The Philippines*, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/545/58/PDF/N1054558.pdf?OpenElement> (02.02.2012).

⁷⁰ Wolfgang Kaleck, *Kampf gegen die Straflosigkeit*, 2011, S. 104.

⁷¹ Wolfgang Kaleck, *Kampf gegen die Straflosigkeit*, 2011, S. 104.

⁷² Wobei hiermit nicht die grundlegende Diskussion zum Vergewaltigungstatbestand und der Frage des Einverständnisses gemeint ist, vgl. Jo Lovett/Liz Kelly, *Different systems, similar outcome*, 2011, S. 111.

⁷³ Vgl. Wolfgang Kaleck, *Kampf gegen die Straflosigkeit*, 2011, S. 118.

Stine von Förster*

Flucht nach Europa – Strafrechtliche Sanktionierung irregulärer Migration

I. Einführung

Die Gesamtheit der europäischen Staaten als ein prosperierendes Staatengebilde ist in den letzten Jahren immer deutlicher zum Ziel von Bevölkerungswanderungen geworden. Dazu tragen neben sog. Pull-Faktoren – wie etwa die Aussicht auf eine Verbesserung der wirtschaft-

lichen Lage der Migrierenden, insbesondere auch die sog. Push-Faktoren bei – etwa die Flucht vor Verfolgung aus politischen oder religiösen Gründen, Bürgerkriegen oder vor Umweltproblemen wie ausgedehnten Dürreperioden und damit verbundenen Hungerkatastrophen.

Diese zwei Seiten der Fluchtbewegungen nach Europa gilt es bei einer strafrechtlichen Betrachtung ebenso im Hinterkopf zu behalten, wie auch die Tatsache, dass der

* Stud. bac. iur. an der Universität Hamburg.